

BGer 1P.78/2001 vom 1. Juni 2001

Bundesgericht, 2001-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.78_2001

FR: TF 1P.78/2001 du 1 juin 2001

IT: TF 1P.78/2001 del 1 giugno 2001

Regeste

Strafprozess

Erwägungen

E. 1

a) Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und inwieweit auf eine Beschwerde einzutreten ist (BGE 126 I 81 E. 1 mit Hinweisen). b) In ihrem Rekursentscheid vom 18. Dezember 2000 lehnt es die Staatsanwaltschaft ab, das gegen den Beschwerdeführer hängige Strafverfahren definitiv einzustellen. Gleichzeitig bestätigt sie die von der Bezirksanwaltschaft am 9. August 1999 verfügte einstweilige Sistierung der wegen Verdachts auf Geldwäscherei und Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz geführten Strafuntersuchung. Die Staatsanwaltschaft schliesst mit ihrem Entscheid das Strafverfahren nicht endgültig ab, weshalb dieser als Zwischenentscheid im Sinn von Art. 87 Abs. 2 OG in Betracht fällt (zum Begriff des Zwischenentscheids: BGE 123 I 325 E. 3b ; 122 I 39 E. 1a/aa S. 41; 120 III 143 E. 1a; 117 Ia 251 E. 1a). Allerdings würde eine solche prozessrechtliche Qualifikation zusätzlich voraussetzen, dass der angefochtene Entscheid das Verfahren einen Schritt weiterführt oder einen solchen Schritt zeitlich festlegt, was vorliegend gerade nicht der Fall ist: In ihrem Rekursentscheid hält die Staatsanwaltschaft vielmehr fest, vorläufig werde die Untersuchung weder definitiv eingestellt noch wieder aufgenommen, da eine wichtige Belastungszeugin noch immer nicht auffindbar sei und eine Konfrontation mit dem Beschwerdeführer deshalb noch nicht stattfinden könne. Damit erklärt die Staatsanwaltschaft, dass die Untersuchung auf unbestimmte Zeit still stehe. Für den Beschwerdeführer ist daher nicht absehbar, ob und wann die Untersuchung fortgesetzt wird. Unter diesen Umständen ist der Rekursentscheid der Staatsanwaltschaft als Endentscheid zu betrachten. c) Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung des verfassungsmässigen Beschleunigungsgebots (Art. 6 Ziff. 1 EMRK , Art. 29 Abs. 1 BV) geltend. Zu dieser Rüge ist er nach Art. 88 OG legitimiert, da ihm die Verdachtsgründe anlässlich der Haftanordnung amtlich mitgeteilt wurden und er als Angeschuldigter im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK ein recht-lich geschütztes Interesse an einer zügigen Fortsetzung resp. Beendigung des ihn belastenden Verfahrens hat. d) Nicht einzutreten ist demgegenüber auf das Vorbringen, die kantonalen Zuständigkeitsvorschriften seien willkürlich (Art. 9 BV) angewendet worden resp. an sich verfassungswidrig, und es hätte ein Gericht über die Frage der definitiven Einstellung befinden müssen: Der Beschwerdeführer hat keine konkreten kantonalen Normen bezeichnet, die nach seiner Auffassung Art. 6 Ziff. 1 EMRK widersprechen sollen, und die beanstandeten Mängel an der kantonalen Zuständigkeitsordnung sind sehr allgemein gehalten. Die Beschwerde erfüllt insofern die in Art. 90 Abs. 1 lit. b OG aufgestellten Begründungsanforderungen nicht. e) Im Übrigen sind

die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt.

E. 2

Aufl. , Art. 6, Rz. 144). Die Frist, deren Angemessenheit zu beurteilen ist, beginnt nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK im Zeitpunkt der "Anklage". Hinsichtlich der Berechnung der Frist wird der Anklagebe-griff in der Praxis weit ausgelegt: Abgestellt wird regelmässig auf den Zeitpunkt, in dem die zuständige Behörde dem Betroffenen erstmals offiziell mitteilt, welche Vorwürfe gegen ihn erhoben werden (BGE 119 Ib 311 E. 5a S. 323 f.; 117 IV 124 E. 3; Theo Vogler, in: Internationaler Kommentar zur EMRK, 1986, Art. 6, Rz. 204). Das Beschleunigungsgebot ist in allen Stadien eines Strafverfahrens zu beachten. Weil das Strafverfahren bei rückwirkender Betrachtung eine Einheit bildet, ist es jedoch schwierig, einzelne Verfahrens-abschnitte zu beurteilen (vgl. Stefan Trechsel, Die Verteidigungsrechte in der Praxis zur Europäischen MRK, in: ZStrR 96/1979 S. 391). Je früher eine Verletzung des Beschleunigungsgebots gerügt wird, umso tiefgreifender müssen deshalb die Gründe sein, die für einen Verstoss sprechen. c) Der Beschwerdeführer wurde im Rahmen der Anordnung der Untersuchungshaft im August 1998 von den ihm angelasteten Straftaten in Kenntnis gesetzt. Anschliessend nahmen die Behörden verschiedene Untersuchungshandlungen vor, bis sie das Verfahren im August 1999 zufolge Unauffindbarkeit von D._____ sistierten. Seitdem diese im Juli 1999 zur Aufenthaltsnachforschung ausgeschrieben wurde, sind die Ermittlungen eingestellt worden, und es darf aufgrund der Akten sowie der Sistierungsverfügung der Bezirksanwaltschaft davon ausgegangen werden, dass weitere Untersuchungshandlungen vorläufig nicht stattfinden werden. Aus dem angefochtenen Entscheid ist zu schliessen, dass die Strafverfolgungsbehörden die konkreten Tatindizien zwar als eher knapp, jedoch einschlägig betrachten. Die gerügte Verletzung des Beschleunigungsgebots kann daher in diesem Stadium des Verfahrens einstweilen nur unter dem beschränkten Gesichtspunkt geprüft werden, ob eine Sistierung der Untersuchung überhaupt zulässig war und, gegebenenfalls, ob ihre Aufrechterhaltung noch als verfassungsmässig erachtet werden kann. d) Im Licht des Beschleunigungsgebots erscheinen formelle Sistierungen einer Strafuntersuchung schon im Grundsatz problematisch, solange sie keinerlei Anhaltspunkte für den ungefähren Zeitpunkt der Wiederaufnahme enthalten; denn die Behörde bringt damit zum Ausdruck, dass sie ihre Bemühungen, das Verfahren vorwärts zu bringen, auf unbestimmte Zeit einstellt. Der Angeschuldigte leidet in einer solchen Situation nicht nur unter der Ungewissheit über den Ausgang des Verfahrens, sondern zugleich unter der fehlenden Aussicht auf eine Beendigung innert angemessener Frist. Vorliegend erübrigt es sich jedoch, die nach Zürcher Praxis gehandhabten einstweiligen Sistierungen in allgemeiner Weise auf ihre Verfassungsmässigkeit hin zu prüfen, da sie in der Regel aus Gründen erfolgen, die der Angeschuldigte zu verantworten hat (vgl. Niklaus Schmid, Strafprozessrecht,

E. 3

Somit ist festzustellen, dass das Beschleunigungsgebot in der Untersuchungsphase verletzt wurde. Dies führt zur Gutheissung des Antrags um Aufhebung des angefochtenen Sistierungsentscheids. Die Staatsanwaltschaft hat darüber zu befinden, ob sie auf der Grundlage des bisherigen Beweisergebnisses entweder förmlich Anklage beim zuständigen Strafgericht erheben oder mit Rücksicht auf die seit den Tatvorwürfen verstrichene Zeit und die damit verbundene Belastung des Beschwerdeführers sowie mit Blick auch auf die strafprozessualen Massnahmen (Beschlagnahmungen) sogleich die definitive Einstellung

der Untersuchung verfügen muss; dies wird nur unterbleiben können, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Konfrontationseinvernahme mit der Zeugin durchgeführt oder das Untersuchungsverfahren auf andere Weise einem Abschluss zugeführt werden kann.

E. 4

Demnach ist die staatsrechtliche Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf eingetreten werden kann, und der angefochtene Entscheid aufzuheben. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 156 Abs. 2 OG). Der Kanton Zürich hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 159 OG). Sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist damit gegenstandslos geworden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.